

Betroffenheit von Menschen in den sexuellen Dienstleistungen durch die Corona-Krise – Schwierigkeiten beim Zugang zu Unterstützung aus dem Corona-Härtefallfonds*

Menschen, die in den sexuellen Dienstleistungen tätig sind, stellen eine besonders verletzte Personengruppe dar, die häufig mit rechtlicher Ungleichbehandlung und gesellschaftlichen Vorurteilen konfrontiert ist.¹ Sexdienstleisterinnen sind außerdem von den staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in besonderer Weise nachteilig betroffen. Durch den „Lockdown“ und die damit verbundenen Abstandsgebote bzw. Betretungsverbote sind zahlreiche Sexdienstleister*innen erwerbslos geworden. Zur Erwerbslosigkeit kommt häufig auch noch Wohnungslosigkeit, etwa weil Unterkünfte im Bordell, Laufhaus, etc. wegfallen.² Sexdienstleister*innen sind in Österreich in der Regel als so genannte „Neue Selbständige“ tätig. Sexdienstleister*innen zählen damit zu den „Einpersonenernehmen“ (EPU) und können prinzipiell eine Förderung aus dem Corona-Härtefall-Fonds der Bundesregierung beantragen. In der Praxis stößt dies allerdings auf Schwierigkeiten: Der Einkommensentgang von Menschen in den sexuellen Dienstleistungen wird folglich nicht oder nur unzureichend ausgeglichen. Sexdienstleister*innen sind daher durch die Corona-Krise einem besonders hohen Armutsrisiko ausgesetzt.

Ausgangslage

Sexarbeit ist in Österreich eine erlaubte Tätigkeit. Die Rechtsordnung gestattet sowohl die Vornahme als auch die Duldung geschlechtlicher Handlungen gegen Entgelt. Seit einer Entscheidung des OGH vom April 2012 gelten Vereinbarungen zwischen Sexdienstleister*innen und ihren Kund*innen außerdem nicht mehr generell als sittenwidrig iSd § 879 Abs 1 ABGB.³ Werden sexuelle Dienstleistungen im Rahmen der bestehenden bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften angeboten, handelt es sich um eine legale (Erwerbs-)Tätigkeit. Nach stRsp und hA stellt das Erbringen sexueller Dienstleistungen gegen Entgelt keine gewerbliche Tätigkeit iSd Gewerbeordnung (GewO) 1994 dar.⁴ Sehr wohl handelt es sich beim Erbringen sexueller Dienstleistungen aber um eine berufliche Tätigkeit, wenn sie zu dem Zweck erbracht werden, sich dadurch eine wiederkehrende Einnahme zu verschaffen.⁵

* Die folgenden Informationen wurden im Rahmen des *Gender and Human Rights Lab* des Institut für Legal Gender Studies, JKU Linz, zusammengestellt (Filiz Laura Batiran, Julia Berger, Amela Dedovic, Nina Eckstein, Lisa Maria Fink, Cornelia Hannl, Katharina Hobisch, Alexandra Kocsis, Theresia Lobos & Elisabeth Greif).

¹ Vgl. *International Committee on the Rights of Sex Workers in Europe*, Structural violence. Social and institutional oppression experienced by sex workers in Europe (2015).

² Siehe auch <http://www.sophie.or.at/2020/04/04/sexarbeiterinnen-massiv-von-corona-armut-betroffen/>.

³ Ein klagbarer Anspruch auf Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung besteht nicht. Wurde die sexuelle Handlung gegen vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen oder geduldet, so begründet diese Vereinbarung eine klagbare Entgeltforderung. Dieser Grundsatz gilt auch im Verhältnis zwischen Bordellbetreiber*innen und Kund*innen, vgl. OGH 18.4.2012, 3 Ob 45/12g.

⁴ VwSlg 11074 A/1983.

⁵ Auch der VwGH stuft das Erbringen sexueller Dienstleistungen gegen Entgelt als berufliche Tätigkeit ein, siehe etwa VwGH 1.9.2017, Ra 2016/03/0055.

In Österreich wird Sexarbeit idR als selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt.⁶ Eine selbständige Tätigkeit liegt dann vor, wenn eine Person eine Erwerbstätigkeit in eigener Verantwortung und nicht im Rahmen eines Unterordnungsverhältnisses in Hinblick auf die Arbeitsbedingungen und das Entgelt ausübt. Ob eine selbständige oder eine unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, wird anhand des Kriteriums der persönlichen Abhängigkeit beurteilt. Arbeitnehmer*innen befinden sich zu Arbeitgeber*innen in einem Unterordnungsverhältnis. Die Art und Weise ihrer Arbeitsleistungen kann von den Arbeitgeber*innen durch entsprechende Weisungen gestaltet werden.⁷ Diese Weisungen betreffen die persönliche Gestaltung der Dienstleistungen ebenso wie die Arbeitszeit und den Arbeitsort. Sexarbeit ist in Österreich zwar erlaubt und Verträge über sexuelle Dienstleistungen gelten nicht mehr per se als sittenwidrig – einer klagbaren schuldrechtlichen Verpflichtung zu sexuellen Handlungen steht allerdings das aus Art 3 und 8 EMRK erfließende Recht auf Achtung der sexuellen Selbstbestimmung entgegen.⁸ Somit sind vertragliche Verpflichtungen sowie darauf basierende sachliche und persönliche Weisungen im Bereich der Sexarbeit nur möglich, soweit sie mit dem Recht auf sexuelle Integrität vereinbar sind.⁹ Der Umstand, dass Weisungen nur eingeschränkt möglich sind, steht Arbeitsverträgen in der Sexarbeit zwar nicht grundsätzlich entgegen, in der Praxis sind Sexdienstleister*innen jedoch meist als so genannte „Neue Selbständige“ tätig.

Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Um eine exponentielle Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Österreich zu vermeiden, wurden von der Bundesregierung zahlreiche Maßnahmen gesetzt. Die Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19¹⁰ des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz untersagte ab 16. März 2020 unter anderem das Betreten des Kundenbereichs von Dienstleistungsunternehmen zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen (§ 1). Darüber hinaus wurde durch § 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes¹¹ das Betreten öffentlicher Orte weitestgehend verboten. Sowohl die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen in Prostitutionsstätten als auch das Anbieten sexueller Dienstleistungen auf dem Straßenstrich wurden damit verboten. Mit 1. Mai 2020 hat die Covid-19-Lockerungsverordnung das Betretungsverbot für Dienstleistungsunternehmen weitgehend wieder aufgehoben. Ausdrücklich ausgenommen von dieser Lockerung sind allerdings gem § 9 Abs 2 Z 7 Covid-19-Lockerungsverordnung Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution, sodass die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen in Prostitutionsstätten weiterhin nicht erlaubt ist. Auch das Anbieten und die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen im öffentlichen Raum (Straßenstrich) bleiben aufgrund der im öffentlichen Raum weiterhin

⁶ Vgl *Krömer*, Kann Sex Arbeit sein? DRdA 2016, 101 (105).

⁷ *Rebhahn* in *Neumayr/Reissner (Hrsg)*, ZellKomm² (2011) § 1151 ABGB Rz 56; *Löschnigg*, Arbeitsrecht¹² (2015) 4/004.

⁸ Eingehend dazu OGH 18.4.2012, 3 Ob 45/12g.

⁹ Vgl *Krömer*, DRdA 2016, 103.

¹⁰ BGBl II 2020/96. Die gesetzliche Grundlage der Verordnung findet sich in § 1 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19 Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020.

¹¹ BGBl II 2020/98. Zu den Ausnahmen siehe § 2 der Verordnung.

bestehenden Abstandsregelungen (§ 1 Abs 1 Covid-19-Lockerungsverordnung) nach wie vor verboten.

Sexdienstleister*innen ist daher eine berufliche Tätigkeit in der Sexarbeit weiterhin nicht möglich.

Unterstützung aus dem Corona-Härtefallfonds – Phase 1 und Phase 2

Der Corona-Härtefallfonds soll entgangene Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit teilweise ersetzen. Zu den zulässigen Förderwerber*innen zählen auch die so genannten „Neuen Selbständigen“. Die Unterstützung durch den Härtefallfonds erfolgt in zwei Phasen, die Förderung wird durch die WKO abgewickelt.

Die Voraussetzungen für eine Unterstützung aus dem Corona-Härtefallfonds in Phase 1 (Betrachtungszeitraum 16.3.2020 bis 15.4.2020) sind neben einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch Covid-19 (insbesondere Betroffenheit durch ein behördlich angeordnetes Betretungsverbot)

- Kennzahl des Unternehmensregisters (KUR) oder Steuernummer in Österreich,
- Unternehmensgründung bis zum 31.12.2019,
- Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach GSVG,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit von mindestens 5.527,92 €¹²

Der WKO musste im Zuge der Antragstellung außerdem eine inländische Kontoverbindung bekanntgegeben werden, die auf den*die Förderwerber*in lautet.

In Phase 2 wurden die Voraussetzungen der Antragsstellung etwas gelockert:

- für Förderwerber*innen, die über keine KUR verfügen, genügt die Angabe der Steuernummer und Sozialversicherungsnummer in Österreich,
- ein Antrag ist auch möglich, wenn die Unternehmensgründung zwischen 01.01.2020 bis 15.03.2020 erfolgte,
- auch eine freiwillige Versicherung in einer gesetzlichen Krankenversicherung und/oder Pensionsversicherung erfüllt die Voraussetzungen.¹³

Sowohl in Phase 1 als auch in Phase 2 zählten Sexdienstleister*innen als „Neue Selbständige“ grundsätzlich zu den zulässigen Förderwerber*innen. In der Praxis ist eine Antragstellung für Sexdienstleister*innen jedoch mit zahlreichen Schwierigkeiten verbunden. Diese haben ihre Ursache zum einen in den Besonderheiten der Sexarbeit, zum anderen in gesellschaftlichen Vorurteilen, denen Sexdienstleister*innen nach wie vor ausgesetzt sind.

Erfordernis der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach GSVG

Voraussetzung für eine Unterstützung aus dem Corona-Härtefallfonds in Phase 1 war eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG. Für Neue Selbständige besteht gem § 2 Abs 1 Z 4 GSVG ab einem Jahres-Nettoeinkommen von

¹² Siehe Richtlinie des Bundesministers für Finanzen, im Einvernehmen mit dem Vizekanzler sowie der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e100000s1&segmentId=c3b7bc51-c123-42b9-94a8-ab6dd8fe370e>.

¹³ Richtlinie zur Regelung der Auszahlungsphase 2 im Rahmen des Härtefallfonds für Ein-Personen-Unternehmen, Freie Dienstnehmer und Kleinstunternehmen, <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e100000s1&segmentId=5c3e615c-1798-4b58-89a3-52ab25f67e59>.

mindestens 5.527,92 € pro Jahr eine Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung. Liegt das Jahres-Nettoeinkommen unter 5.527,92 € besteht keine Pflichtversicherung. Es gibt allerdings die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung (so genannte „Opting In“ Versicherung). Viele Sexdienstleister*innen verfügen nur über eine „Opting In“-Versicherung und erhielten daher in Phase 1 keine Unterstützung aus dem Härtefallfonds.

Steuernummer

Die Steuer ID ist eine aus einer zweistelligen Finanzamtsnummer und einer siebenstelligen Steuernummer bestehende Abgabekontonummer, welche einem*einer Steuerpflichtigen eindeutig zugeordnet ist. Gemäß § 1 Abs 2 Einkommensteuergesetz (EStG) sind jene natürlichen Personen unbeschränkt steuerpflichtig, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf alle in- und ausländischen Einkünfte. Gemäß § 1 Abs 3 EStG ist man beschränkt steuerpflichtig, wenn man im Inland weder einen Wohnsitz noch den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die beschränkte Steuerpflicht erstreckt sich nur auf Einkünfte, die in § 98 EStG aufgezählt sind. Ab einem Einkommen von € 11.000 pro Jahr ist man in Österreich steuerpflichtig. Die selbständigen Einkünfte von Sexdienstleister*innen sind nach § 23 EStG 1988 steuerpflichtig.

Um eine gültige Steuererklärung einzureichen, muss man über eine Steuer-ID und ein damit verknüpftes Abgabekonto beim Finanzamt verfügen. Die Steuernummer wird vom Finanzamt erteilt.

In der Praxis kommt es allerdings immer wieder zu Fällen, in denen Sexdienstleister*innen keine Steuernummer durch das zuständige Finanzamt erhalten und/oder es zur Einhebung von Pauschalsteuern durch Betreiber*innen von Prostitutionsstätten kommt.¹⁴ Für eine Antragstellung beim Corona-Härtefallfonds ist eine Steuernummer allerdings Voraussetzung, sodass die Betroffenen keine Unterstützung erhalten.

Angabe der KUR oder GLN Nummer

Um einen Antrag auf Unterstützung aus dem Corona-Härtefallfonds zu stellen, musste in Phase 1 die Kennziffer des Unternehmensregisters (KUR) oder die Global Location Number (GLN) angegeben werden. Sexdienstleister*innen verfügen idR weder über eine KUR noch über eine GLN bzw sind ihnen diese Nummern häufig unbekannt und nicht leicht zu eruieren. Während für freie Dienstnehmer*innen klargestellt ist, dass für eine Antragstellung die Nennung der Steuernummer genügt, fehlte eine solche Klarstellung für Neue Selbständige, zu denen auch Sexdienstleister*innen zählen. Erst in den Richtlinien zu Phase 2 wurde klargestellt, dass eine Antragstellung auch nur mit Steuernummer und Sozialversicherungsnummer möglich ist.

¹⁴ Information von LENA Caritas – Beratungsstelle für Menschen, die in der Prostitution arbeiten bzw gearbeitet haben (E-Mail vom 3.4.2020); siehe auch Regelung der Prostitution in Österreich. Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Prostitution“ im Rahmen der Task Force „Menschenhandel“ (2018) 36, abrufbar unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/prostitution.html>. Die Einhebung von Pauschalsteuern durch Bordellbetreiber*innen wurde bereits 2014 durch den Erlass des Bundesministeriums für Finanzen zur ertragssteuerlichen Beurteilung von Sexdienstleistungen, BMF 18.6.2014, BMF-010203/0243-VI/B/2014, für unzulässig erklärt.

Mangels entsprechender Klarstellung für Phase 1 konnten Sexdienstleister*innen ohne KUR für diesen Zeitraum jedoch keine Unterstützung erhalten.

Angabe einer Kontonummer eines Kontos in Österreich

Im Antrag auf Unterstützung aus dem Härtefallfonds muss die Kontonummer (IBAN) eines Kontos in Österreich angegeben werden, das auf den*die Förderwerber*in lautet. Viele Sexdienstleister*innen verfügen jedoch über kein Konto bei einem österreichischen Bankinstitut. Das lässt sich teilweise darauf zurückführen, dass etwa 80-90 % der Personen, die in Österreich in der Sexarbeit tätig sind (dies betrifft registrierte Sexdienstleister*innen), Migrationshintergrund haben (es handelt sich hierbei überwiegend um EU-Bürger*innen) und in hohem Maße mobil sind.¹⁵ Es kann daher vorkommen, dass Angehörige dieser Personengruppe zwar über ein Konto im jeweiligen Heimatland, nicht aber über in österreichisches Konto verfügen.

Wenn Sexdienstleister*innen über kein österreichisches Konto verfügen, kann dies im Einzelfall allerdings auch auf eine diskriminierende Praxis von Bankinstituten zurückzuführen sein: 2019 wurden der Gleichbehandlungsanwaltschaft Fälle bekannt, in denen Bankinstitute Sexdienstleister*innen die Eröffnung eines Kontos mit Verweis auf die Tätigkeit in der Sexarbeit bzw ohne jegliche Begründung verweigerten. Eine solche Vorgehensweise stellt eine durch das Gleichbehandlungsgesetz (GlBG) verbotene Diskriminierung dar.¹⁶ In der Corona-Krise wirkt sich diese Benachteiligung für Sexdienstleister*innen besonders schwerwiegend aus, da ohne Angabe eines auf den*die Förderwerber*in lautenden Kontos der Bezug einer Unterstützung aus dem Corona-Härtefallfonds nicht möglich ist.

Fazit

Sexdienstleister*innen sind von den Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besonders betroffen. Betretungsverbote und Abstandsregelungen verbieten die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen sowohl in Prostitutionsstätten als auch an öffentlichen Orten (Straßenstrich). Seit Inkrafttreten dieser Maßnahmen haben Sexdienstleister*innen damit die Möglichkeit der legalen Erwerbstätigkeit in der Sexarbeit verloren. Die österreichische Bundesregierung hat zur Unterstützung der Wirtschaft den Corona-Härtefallfonds eingerichtet. Selbständige sollen dadurch Unterstützung für ihre persönlichen Lebenshaltungskosten erhalten. Als neue Selbständige können auch Sexdienstleister*innen prinzipiell beim Corona-Härtefallfonds einen Antrag auf Unterstützung stellen. In der praktischen Umsetzung zeigt sich jedoch, dass Sexdienstleister*innen nur in den seltensten Fällen auch tatsächlich Unterstützung aus dem Corona-Härtefallfonds erhalten. Sexdienstleister*innen stellen damit eine Personengruppe dar, die von der Corona-Krise in ganz besonderer Weise existentiell betroffen ist und deren Situation durch die bestehenden Unterstützungsmaßnahmen bislang nicht adäquat adressiert wird.

¹⁵ Vgl *Richter*, Sexarbeiterinnen mit Migrationshintergrund, *soziales_kapital wissenschaftliches journal österreichischer fachhochschul-studiengänge soziale arbeit* Nr. 9 (2013), 1, <https://soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/viewFile/258/402.pdf>.

¹⁶ Siehe die Empfehlung für Bankinstitute: Diskriminierungsfreie Eröffnung eines Kontos für Einzelunternehmer_innen, die als Sexdienstleister_innen tätig sind, [https://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/documents/340065/720923/Empfehlung+f% c3% bcr+Bankinstitute/691701d6-7451-444a-ae55-0f14768d5ea5](https://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/documents/340065/720923/Empfehlung+f%c3%bcr+Bankinstitute/691701d6-7451-444a-ae55-0f14768d5ea5).